

Hinweisblatt zur Belegung von GRW - geförderten Industrie- und Gewerbegebieten (ab Förderung aus dem LPW21)

Die Förderung der Erschließung von Gewerbegebieten im Rahmen des LPW21 erfolgt auf Basis der „Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Industrie- und Gewerbegebieten“ vom 01. Januar 2024 (veröffentlicht am 08. April 2024) und des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-KR) vom 01. Januar 2024 (veröffentlicht am 14. März 2024).

Nach **Nr. 3.2.2.1 Abs. 1 des GRW-KR 2024** und Nr. 2 der o. g. Richtlinie sollen die geförderten Maßnahmen (hier Erschließung von Gewerbeflächen) „zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.“

Förderfähige Unternehmen sind nur solche, die den Branchen der Positivliste und der bedingten Positivliste (Anhänge 4.1 und 4.2 des GRW-KR) zu zuordnen sind.

Die Branchenzugehörigkeit ist immer anhand der statistischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) nachzuweisen.

Das Beihilferecht ist zu beachten (d. h. keine Erschließung nach Maß).

Ausgeschlossen von der Ansiedlung sind insbesondere:

- Unternehmen der Negativliste Nr. 2.7.1 (2)
- Öffentliche Unternehmen (mehrheitlich öffentliche Beteiligung)
- Grundstücksverkäufe an Privatpersonen oder Unternehmen, die die Flächen nicht selber nutzen, sondern vermieten bzw. verpachten (Investor-Nutzer-Identität muss gegeben sein).

Ansiedlungsfähig sind steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltungen (Bestätigung durch den Steuerberater).

Die Projektträger haben grundsätzlich in eigener Verantwortung über die Belegung zu entscheiden. Die IB.SH ist für die nachträgliche jährliche Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung zuständig.